



Gemeindebrief

der Gemeindeverwaltung Niederhambach

Mai 2015

Stellungnahme der Ortsgemeinde zu Presseartikeln der Nahezeitung

In Anbetracht der verschiedenen Zeitungsberichte und Pressemitteilungen sieht sich die Ortsgemeinde veranlasst, ebenfalls zu der Auseinandersetzung um die Beisetzung einer Urne auf dem Gemeindefriedhof in Niederhambach Stellung zu nehmen:

Nachdem eine Einwohnerin einer Nachbargemeinde verstorben war, kontaktierten die Angehörigen den Ortsbürgermeister bezüglich der Bestattung. Die Angehörigen wurden darauf hingewiesen, dass eine Bestattung selbstverständlich möglich sei, allerdings – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – in der nächsten freien Urnengrabstätte, die sich zwei Plätze neben dem Grab des bereits zuvor verstorbenen Ehemanns befindet. Die Ortsgemeinde war immer der Auffassung, dass die Friedhofssatzung eine derartige Doppelbelegung bei zeitlich auseinanderliegenden Beisetzungen nicht vorsieht. Dies war jedenfalls bis zur letzten Satzungsänderung im Jahr 2009 der Fall und sollte auch beibehalten bleiben. Wie sich erst jetzt herausstellte, wurde dem Ortsbürgermeister jedoch während des damaligen Satzungsverfahrens von der Verbandsgemeindeverwaltung nicht die vom Ortsgemeinderat beschlossene Fassung zur Unterschrift vorgelegt, sondern ein Entwurf, nach dem die Doppelbelegung zulässig war. Somit litt diese Satzung von 2009 an einem Ausfertigungsmangel.

Seit der aus dem Jahre 1990 geltenden Satzung war die Doppelbelegung eines Urnengrabes nicht möglich und wurde auch von den Gemeindegewohnen immer akzeptiert. Trotzdem bestanden die Angehörigen erstmals auf einer Doppelbelegung, obwohl seitdem in keiner Grabstätte zwei Urnen bestattet sind. Nachdem eine Überprüfung der Satzung aus dem Jahre 2009 ergeben hatte, dass sich diese weder mit dem Beschluss von 2009 noch mit dem bestehenden Willen und der bisherigen Verwaltungspraxis der Ortsgemeinde deckt, war sich der Ortsgemeinderat jedoch einig, nach dem Gleichheitsgrundsatz vorzugehen. Aus diesem Grund wurde den Angehörigen mitgeteilt, dass eine Doppelbelegung nicht zugelassen werde, eine Bestattung gleichwohl in einem gesonderten Urnengrab stattfinden könne. Ortsbürgermeister Schwarzbach erläutert: *„Ich kann doch die Antragsteller nicht anders behandeln als unsere Gemeindegewohner in den letzten Jahrzehnten.“*

Um diese Entscheidung zu rechtfertigen und zukünftige Konflikte auszuschließen, beschloss der Ortsgemeinderat, umgehend eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen, so dass der seit jeher bestehende Wille, keine Doppelbelegung von zwei Urnen in einer Grabstätte zuzulassen, auch weiterhin durchgesetzt werden kann. In der Ortsgemeinderatssitzung am 21.04.2015 wurde die entsprechende Satzungsänderung beschlossen.

Was der Ortsgemeinderat zu diesem Zeitpunkt nicht wusste, war, dass die Tochter der Verstorbenen bereits mit Schreiben vom 13.04.2015 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Koblenz eingereicht hatte, der noch am gleichen Tag bei der Verbandsgemeindeverwaltung einging.

Auch wenn die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde in deren Namen und Auftrag ausführt und hiervon insbesondere die Vertretung in gerichtlichen Verfahren umfasst ist, ist die Verwaltung dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen des Ortsbürgermeisters gebunden, vgl. § 68 Abs. 1 GemO. Dementsprechend ist es zwingend erforderlich, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Ortsgemeinde über entsprechende gerichtliche Verfahren informiert, um der Ortsgemeinde die Möglichkeit einzuräumen, zu entscheiden, wie sie sich in einem gerichtlichen Verfahren verhalten möchte. Aus der mittlerweile vorliegenden Gerichtsakte geht hervor, dass das Gericht die Verbandsgemeindeverwaltung insgesamt drei Mal angeschrieben und um Stellungnahme gebeten hat. Erst auf telefonische Nachfrage des Vorsitzenden Richters am 27.04.2015 erfolgte eine Reaktion der Verbandsgemeindeverwaltung, ohne jedoch die Ortsgemeinde in die Erstellung einer Stellungnahme einzubeziehen, geschweige denn diese überhaupt über das anhängige Gerichtsverfahren zu informieren. Der Ortsgemeinde wurde somit keine Möglichkeit eingeräumt, ihre Argumente darzulegen.

Am 28.04.2015 erließ das Verwaltungsgericht Koblenz gegenüber der Ortsgemeinde eine einstweilige Anordnung zur Genehmigung des Antrags innerhalb von zwei Wochen. Nur durch Zufall erfuhr der Ortsbürgermeister vom Erlass dieses Beschlusses. Eine Mitarbeiterin der Verbandsgemeindeverwaltung wollte dem Ortsbürgermeister den Beschluss zunächst noch nicht einmal aushändigen. Ortsbürgermeister Schwarzbach erklärt: *„Wir als Ortsgemeinde hatten von diesem Gerichtsverfahren keine Kenntnis. Die Verbandsgemeinde hat uns offenbar absichtlich nicht informiert. Wir werden weitere rechtliche Schritte gegen die Mitarbeiter der Verwaltung prüfen.“*

Von dem Beschluss völlig überrascht, wurde sodann von der Ortsgemeinde zunächst rein vorsorglich und fristwährend Beschwerde gegen die Entscheidung eingelegt, um die Hintergründe des Beschlusses in Erfahrung zu bringen.

Auch anschließend ist die Verbandsgemeindeverwaltung ihren Pflichten nicht hinreichend nachgekommen. So wurde ein weiterer Antrag der Angehörigen für eine Beisetzung am 09.05.2015 schon am 30.04.2015 bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht. Dieser ist der Ortsgemeinde allerdings erst am 06.05.2015 und damit nach Einlegung der Beschwerde zugegangen, obgleich die Eilbedürftigkeit erneut offensichtlich war.

Mittlerweile hat die Ortsgemeinde die Beschwerde zurückgenommen und die Verbandsgemeinde aufgefordert, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Die Bestattung ist inzwischen erfolgt.

Zusammengefasst lässt sich also festhalten:

1. Die Bestattung der Urne auf dem Ortsgemeindefriedhof wurde nicht verweigert, es wurde lediglich ein gesondertes Urnenreihengrab zugewiesen.
2. Die Doppelbelegung einer Urnenreihengrabstätte entspricht nicht der jahrzehntelangen Verwaltungspraxis.
3. Zu einer Abweichung zwischen der langjährigen Verwaltungspraxis und der (damals) geltenden Satzung kam es überhaupt nur, weil die Verbandsgemeindeverwaltung – entgegen des ausdrücklichen Beschlusses der Ortsgemeinde – 2009 eine Satzung vorlegte, nach der eine Doppelbelegung zweier Urnen erstmals möglich war.
4. Die Ortsgemeinde hat von dem laufenden Gerichtsverfahren erst nach Abschluss der 1. Instanz durch Zufall erfahren. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat entgegen den Vorgaben der GemO die Ortsgemeinde weder informiert noch deren Stellungnahme bzw. eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise eingeholt.
5. Die Beschwerde wurde fristwährend und vorsorglich eingelegt, um die Hintergründe der Entscheidung und das Verhalten der Verbandsgemeindeverwaltung in Erfahrung zu bringen. Mittlerweile wurde die Beschwerde zurückgenommen. Eine Genehmigung wurde erteilt und die Bestattung durchgeführt.
6. Weitergehende rechtliche Schritte gegen die Verbandsgemeindeverwaltung werden geprüft.

Impressum: v. i. S. d. P. Ortsgemeinde Niederhambach , siehe auch Homepage der Gemeinde unter:

www.niederhambach.de

OB Peter Schwarzbach, Hochwaldstraße 27, 55767 Niederhambach, Tel.: 988240,

E-Mail: p.schwarzbach@ps-geruestbau.de